

IG öffentlicher Verkehr Oberaargau

STATUTEN

Name, Sinn und Zweck

Art 1

- 1 Unter dem Namen „Interessengemeinschaft öffentlicher Verkehr Oberaargau“ (nachstehend IGöV Oberaargau) besteht mit Sitz in Langenthal ein Verein im Sinne von Art 60ff ZGB.
- 2 Die IGöV Oberaargau ist eine Sektion der IGöV Schweiz im Sinne deren Statuten.
- 3 Die IGöV Oberaargau ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

Art 2

- 1 Die IGöV Oberaargau setzt sich mit allen geeigneten Mitteln für einen leistungsfähigen, marktgerechten und kundenfreundlichen öffentlichen Verkehr im Sinne einer echten Alternative zum motorisierten Individualverkehr im Oberaargau und seiner angrenzenden Gebiete ein.
- 2 Sie kann zur Erreichung des Vereinszweckes mit politischen Parteien, Fachvereinen, Aktionskomitees und ähnlichen Gruppen zusammenarbeiten.

Mitgliedschaft

Art 3

- 1 Mitglied der IGöV Oberaargau können aufgrund einer schriftlichen Erklärung natürliche und juristische Personen werden, die sich für den Vereinszweck einsetzen und sich zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages verpflichten.
- 2 Bei den natürlichen Personen werden Einzelmitglieder, Familienmitglieder und Jugendmitglieder (bis 18 Jahre) unterschieden.

Art 4

- 1 Der Austritt kann auf Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- 2 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen trotz Mahnung durch den Vorstand nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 3 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

Art 5

Die Organe der IGöV Oberaargau sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Art 6

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der IGöV Oberaargau. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.
- 2 Zur Behandlung der statutarischen Geschäfte findet jährlich mindestens eine Generalversammlung statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 10% der Mitglieder können ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden.

Art 7

- 1 Jede Generalversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und in der Regel drei Wochen vorher schriftlich mit Bekantgabe der Traktanden einberufen.
- 2 Wird die Einberufung einer Generalversammlung von Mitgliedern verlangt, ist diese spätestens innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Begehrens durchzuführen.
- 3 Anträge einzelner Mitglieder, die an der Generalversammlung zur Behandlung kommen sollen, müssen sieben Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten eintreffen.

Art 8

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a Wahl der Stimmzähler
- b Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- c Wahl der Revisionsstelle
- d Wahl der Delegierten in den Dachverband IGöV Schweiz
- e Genehmigung des Jahresberichtes
- f Festlegung der Mitgliederbeiträge (inkl des an die IGöV Schweiz pro Mitglied zu entrichtenden Beitrages)
- g Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Revisionsstelle
- h Ergreifen von Initiativen und Referenden
- i Genehmigung von Grundsätzen über die Tätigkeiten der IGöV Oberaargau

Art 9

- 1 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder einem andern Vorstandsmitglied geleitet.
- 2 Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen, wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird, in offener Abstimmung und, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ist bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.
- 3 Präsident und Vorstandsmitglieder stimmen mit; bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 4 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Vorstand

Art 10

- 1 Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

- 2 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 3 Der Vorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diese mit besonderen Aufgaben betrauen.

Art 11

Der Vorstand leitet die Tätigkeiten der IGöV Oberaargau. Er hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a Vertretung des Vereins nach aussen
- b Beschluss von Referenden
- c Ausarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen zu Vorlagen
- d Beizug von Sachverständigen und Behördenmitgliedern
- e Vorbereitung aller Geschäfte, die in die Kompetenzen der Generalversammlung fallen
- f Verwahrung aller Akten und Schriftstücke des Vereins.

Art 12

- 1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von vier Mitgliedern des Vorstandes hat der Präsident innert drei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gilt Artikel 9 sinngemäss.
- 3 In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfolgen. Absatz 2 gilt sinngemäss.

Revisionsstelle

Art 13

- 1 Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Mitglieder der Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Mitglieder der Revisionsstelle prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Finanzielles

Art 14

- 1 Die Mittel der IGöV Oberaargau werden aus den Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Beiträgen der Mitglieder und Dritter beigebracht.
- 2 Unter Aufsicht des Vorstandes werden die Finanzen durch den Kassier verwaltet.
- 3 Nicht budgetierte, unvorhergesehene Ausgaben bedürfen der Zustimmung durch wenigstens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder und dürfen nur erfolgen, wenn ihre Finanzierung sichergestellt ist.

Art 15

Für die Verbindlichkeiten der IGöV Oberaargau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über die geschuldeten Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

Art 16

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Statutenänderungen und Auflösung

Art 17

Statutenänderungen werden von der Generalversammlung beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art 18

- 1 Die Auflösung der IGöV Oberaargau kann durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2 Im Falle einer Auflösung der IGöV Oberaargau fällt deren Vermögen einer andern Körperschaft zu, welche die ähnlichen Zwecke verfolgt.

Inkrafttreten

Art 19

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 12. April 2005 in Kraft.

Von der Gründungsversammlung beschlossen am 12. April 2005.

Madiswil, 12. April 2005

Für die IG öffentlicher Verkehr Oberaargau

Der Präsident:

Der Sekretär a.i.:

Markus Meyer

Res Ryser